



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/2786

Anlage Nr.: _____

Datum: 03.03.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg);
Aktuelle Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) wird zugestimmt.

Begründung

Die beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) erhalten Sie ohne Inhaltsübersicht als Synopse.

Wie bereits zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses abgedruckt, sind die geänderten Passagen farblich abgesetzt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt. Dies dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und soll als Arbeitsgrundlage für die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder dienen.

Diese Vorlage informiert Sie über die Änderungen die auf Grund der Beschlüsse und Diskussionen im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss gemacht wurden, und enthält neue Vorschläge der Verwaltung, die auch im Text der beigefügten Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse eingepflegt wurden.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Änderungen bereits beschlossen:

- Bei § 8 (Online-Übertragungen der Ratssitzungen) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse nur die Überschrift stehen zu lassen und alle anderen Punkte bis zum Abschluss des Durchführungsbeschlusses zu streichen.
- In § 7 Abs. 1 (Öffentlichkeit der Ratssitzungen) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse letzter Satz muss der Verweis auf „§ 22“ lauten.

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 22.02.2021, ob zu § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse eine Klarstellung zu den Antragsfristen erfolgen könnte. Er verwies auf die unterschiedlichen Formulierungen wann der Tag der Absendung mitberechnet wird und wann nicht.

Herr Fiedrich (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) bat um Angleichung der Fristen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, hinsichtlich der Formulierungen bei der digitalen sowie postalischen Zustellung der Unterlagen.

Vorschlag der Verwaltung zu § 2 (Ladungsfrist) und § 26 (Niederschrift) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse:

§ 2 Ladungsfrist

1. ~~Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage, zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Der Versand der Einladung an die Ratsmitglieder muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.~~

2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 26 Niederschrift

5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens ~~innerhalb von 12~~ **14 Tagen** nach der Versendung, den Versendungstag **nicht mitgerechnet, in schriftlicher oder elektronischer Form** beim Vorsitzenden bzw. ~~schriftlich oder elektronisch~~ beim Schriftführer geltend gemacht werden. **Diese Frist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.** Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift ~~12 Werktagen~~ **14 Tage** aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.

Herr Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) äußerte in der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 22.02.2021 seine Bedenken für die zukünftigen Ausschusssitzungen im Hinblick auf das Verhältnis Ratsmitglieder zu Sachkundigen Bürger*innen, sollte der Rat die vorgeschlagene Vertretungsregelung „Jeder vertritt Jeden“ so beschließen. Gemäß § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW darf die Zahl der Sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden Sachkundigen Bürger übersteigt. Zum Vergleich die ursprüngliche Fassung aus der Vorlage des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses:

§ 30

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder **oder der Sachkundigen Bürger*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können.** § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

Daher hat die Verwaltung diese Regelung nochmal angepasst. Ratsmitglieder können wie bisher alle ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten und Sachkundige Bürger*innen nur Sachkundige Bürger*innen ihrer Fraktion. Hier der aktualisierte Vorschlag der Verwaltung zu § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung:

§ 30

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

*3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede/r Sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/m anderen Sachkundige Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen.* § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

Hennef (Sieg), den 10.03.2021

Mario Dahm
Bürgermeister